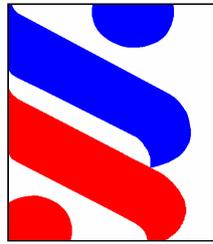


Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2100



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen und richter,  
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand  
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

**Elektronische Post**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**DER VORSTAND**

Mitglied des Vorstands:  
Peter Fölsch  
Landgericht Lübeck  
Telefon: 0451-371-1717  
E-Mail: peter.foelsch@  
lg-luebeck.landsh.de

Ihr Zeichen: L 21  
Ihre Nachricht vom: 31.10.2013

Mein Zeichen 27/2013

29.11.2013

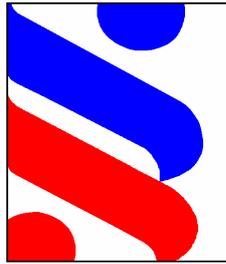
**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/891  
Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Umdruck 18/1809  
Gesetzentwurf aus dem Jahr 2012 Umdruck 18/1580**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und gibt beigefügte Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

*Peter Fölsch*



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im November 2013  
Stellungnahme Nr. 27/2013  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes  
über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein  
(Jugendarrestvollzugsgesetz – JAVollzG) –  
LT-Drucksache 18/891; LT-Umdruck 18/1809; LT-Umdruck 18/1580**

**A. Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist die Fortschreibung und Fortentwicklung des schon in der vergangenen Legislaturperiode von der früheren Landesregierung vorgestellten Gesetzesentwurfs zur Regelung des Vollzuges des Jugendarrestes, zu dem der Schleswig-Holsteinische Richterverband im März 2012 Stellung genommen hatte (Stellungnahme 10/2012; siehe unten im Anhang). Auf die allgemeinen Ausführungen in der vorgenannten Stellungnahme wird zunächst verwiesen.

Der Vollzug des Jugendarrestes in den verschiedenen Formen ist zurzeit nur fragmentarisch gesetzlich geregelt und findet seine Grundlagen vor allem in dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der Jugendarrestvollzugsordnung.

Unter Berücksichtigung der praktischen Bedeutung des Jugendarrestes, die aufgrund der Schaffung des Arrestes neben der (zur Bewährung ausgesetzten) Jugendstrafe in § 16a JGG (Warnschussarrest) und des Vorbehalts der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung nach § 61a JGG (Vorbewährung) durch das Ge-

setz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04. September 2012 (BGBl. I 2012, 1854) noch zunehmen dürfte, bedarf es einer umfassenden Regelung des Vollzugs des Jugendarrestes durch den hierfür zuständigen Landesgesetzgeber. Darüber hinaus ist auch aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04) eine gesetzliche Kodifizierung dringend geboten.

Mit dem Entwurf ist eine umfassende Regelung des Vollzuges sämtlicher Arrestformen beabsichtigt, wobei zunächst die allgemeinen Bestimmungen vorgenommen und daraufhin von der zwangsweisen Zuführung des zu arrestierenden Verurteilten über die Gestaltung des Arrestes, die Unterbringung, das Verhalten im Arrest, die Zwangsmittel, den Datenschutz bis zu dem Aufbau der Arrestanstalt Regelungen erfolgen. Der Entwurf sieht ebenso wie der frühere Entwurf aus der vergangenen Legislaturperiode die Einrichtung eines Beirates vor, dessen Mitglieder nach § 69 Abs. 1 S. 1, S. 2 des Entwurfs JAVollzG an der Arrestgestaltung mitwirken und das Verständnis für den Arrest fördern sollen. Dieses erscheint sinnvoll, um so einen regelmäßigen Austausch über den Arrest und mit den Arrestanten mit externen Sachverständigen zu ermöglichen und zu institutionalisieren.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt in überzeugender Weise pädagogische Schwerpunkte und ist insgesamt ausgewogen. Die intendierte pädagogische Ausrichtung des Arrestvollzugs – vgl. insbesondere § 3 Entwurf JAVollzG - ist richtig, wengleich Heranwachsende nicht mehr pädagogisch zu beeinflussen, sondern dann zu (re-)sozialisieren sind, was im Folgenden von dem Begriff der pädagogischen Einwirkung mitumfasst sein soll.

Im Rahmen der kurzzeitigen freiheitsentziehenden Maßnahmen soll eine intensive pädagogische Einwirkung auf den Arrestanten erzielt werden, die in eine weitergehende Betreuung möglichst einmünden soll, wie sich aus § 2 S. 2 Entwurf JAVollzG und der Verpflichtung in § 7 Abs. 2 Entwurf JAVollzG zur Zusammenarbeit mit Personen, Behörden und Einrichtungen außerhalb des Arrestes, deren Mitwirkung das Erreichen des Arrestzieles fördern kann, entnehmen lässt. Hierdurch kann ein sinnvoller Beitrag geleistet werden, die zurzeit hohen Rückfallquoten des Arrestes von

ca. 60-70% (vgl. Ostendorf, Jugendstrafrecht, 7. Auflage, Rn. 204 m.w.N.) zu reduzieren.

Zutreffend wird in der Begründung des Entwurfs und in den einzelnen Regelungen des Entwurfs eine klare Abgrenzung zwischen dem Jugendarrest und der Jugendstrafe vorgenommen, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass der Arrest selbst als freiheitsentziehende Sanktion repressiv wirkt und grundsätzlich ambulante Maßnahmen vorzugswürdiger sind.

Die in der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes zu dem Gesetzentwurf der früheren Landesregierung (Stellungnahme Nr. 10/2012) schon dargestellten positiven Aspekte finden sich auch in dem aktuellen Entwurf wieder.

Auch nach dem aktuellen Entwurf sind nach § 19 Abs. 1 S. 1 Entwurf JAVollzG die Arrestanten allein in einem Arrestraum unterzubringen. Dasselbe gilt für die möglichst intensive Aufrechterhaltung der Kontakte nach außen durch Besuche gemäß § 27 Abs. 1 S. 1, S. 2, Abs. 2 S. 1 Entwurf JAVollzG, Telefongespräche nach § 29 Abs. 1 Entwurf JAVollzG und der Möglichkeit des Führens von Schriftwechseln gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Entwurf JAVollzG, soweit diese Außenkontakte im weiteren Sinne nicht dem Ziel des Arrestes zuwiderlaufen. Daneben besteht die Möglichkeit der Gestattung von Aufenthalten außerhalb der Anstalt gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 Entwurf JAVollzG. Der frühere Gesetzesentwurf hatte hierzu ebenfalls entsprechende Regelungen vorgesehen.

Der Entwurf sieht des Weiteren die Möglichkeit einer Ausantwortung nach § 22 Entwurf JAVollzG statt einer Vorführung vor, wodurch erstmals verbindlich der Umgang anderer Behörden und von Gerichten mit den Arrestanten während des Arrestvollzuges geregelt wird.

Ferner wird auch in dem aktuellen Gesetzesentwurf festgelegt, dass nach § 61 Abs. 1 Entwurf JAVollzG der Arrest der gegenwärtigen Praxis entsprechend in einer selbständigen Arrestanstalt vollzogen wird, die nicht auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt befindlich sein darf.

Erfreulich ist schließlich, dass nach § 61 Abs. 4 Entwurf JAVollzG der Vollzug in freien Formen ermöglicht wird. Dieses entspricht der grundsätzlichen Flexibilität des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems und kann die Möglichkeit der pädagogischen Einwirkung auf die Arrestanten weiter erhöhen.

Unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes der vorherigen Landesregierung (vgl. hierzu Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/1850) und des Änderungsantrages der Fraktion der CDU vom 02. Oktober 2013 (Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/1809) soll zu einzelnen Regelungen des aktuellen Entwurfs der Landesregierung Stellung genommen werden.

## **B. Anmerkungen zu verschiedenen Regelungen**

### **§ 1 Entwurf JAVollzG – Anwendungsbereich –**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist in § 1 Entwurf JAVollzG zutreffend bestimmt. Der Entwurf sieht eine Legaldefinition des verwendeten Begriffs „Jugendlicher“ vor, worunter zum Jugendarrest verurteilte Jugendliche und Heranwachsende fallen. Vorzugswürdig erscheint es aber schon wegen der unterschiedlichen Altersstufen von Arrestanten zu sprechen.

### **§ 2 Entwurf JAVollzG – Ziel –**

Die Zielsetzung des Vollzugs des Jugendarrestes in § 2 Entwurf JAVollzG knüpft folgerichtig an § 2 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) an. Hier mag eine schärfere Annäherung an § 90 Abs. 1 JGG angezeigt sein, wie sie in dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU favorisiert wird. Es sollte aber an der in § 2 S. 2 des Entwurfs normierten Ausrichtung festgehalten werden. Denn die pädagogische Ausrichtung des Arrestvollzuges, die sich in den Grundsätzen der Arrestgestaltung nach § 3 Entwurf JAVollzG, durch die Grundsätze der Förderung in § 4 Entwurf JAVollzG und durch die Auflistung der Förderangebote in § 5 Entwurf JAVollzG deutlich ausgeprägt hat, kann im Ergebnis nur dann erfolversprechend im Sinne einer größtmöglichen Erreichung des Zieles der Verhinderung weiterer Straftaten der Arrestanten sein, wenn sich die pädagogische Einwirkung über die Zeit des Vollzuges hinaus entfalten und in der Folgezeit noch vertieft und verstetigt werden kann.

#### **§ 4 Entwurf JAVollzG – Grundsätze der Förderung –**

In § 4 Entwurf JAVollzG werden die Grundsätze der Förderung aufgestellt und hierbei in Abs. 3 S. 2 ein Schwerpunkt auf die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) gelegt, was zu begrüßen ist. Die Formulierung in Abs. 1 dieser Vorschrift erscheint recht abstrakt und könnte noch pointierter – ähnlich der in dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU vorgeschlagenen Formulierung – gefasst werden. Es dürfte hier ausreichen, § 4 Abs. 3 S. 1 des Entwurfs zu dem Absatz 1 zu machen. Erfreulich ist, dass auch in § 4 Abs. 6 des Entwurfes klar festgestellt wird, dass die Zeit des Arrestes auch dazu dient, den weitergehenden Förder- und Betreuungsbedarf des Arrestanten zu ermitteln. Hierdurch kommt es spätestens im Arrestvollzug zu einer möglichst zielgenauen Ermittlung des Bedarfs und der Steuerung der weiteren – auch über den Zeitraum des Arrestvollzuges – hinausgehenden (Jugend-)Hilfemaßnahmen. Dieses gilt sowohl für jugendliche als auch für heranwachsende Arrestanten.

#### **§ 5 Entwurf JAVollzG – Förderangebote**

In dieser Regelung wird gerade keine abschließende Aufzählung der Fördermöglichkeiten, also der pädagogischen Angebote an die Arrestanten vorgenommen. Die vorgenommene Schwerpunktsetzung leuchtet aber ein, insbesondere werden unter Nr. 1 soziale Trainings hervorgehoben. Dieses entspricht dem gesicherten Forschungsstand und einer modernen Ausgestaltung des Arrestvollzuges und ist daher vollumfänglich zu begrüßen.

#### **§ 6 Entwurf JAVollzG – Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen**

Zutreffend werden in dem Gesetzesentwurf und in dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU den Arrestanten keine Mitwirkungspflichten auferlegt, sondern – lediglich sprachlich unterschiedlich gefasst – deutlich gemacht, dass die Arrestanten zu einer Mitarbeit im Arrestvollzug zu motivieren sein sollen. Die Regelung in § 6 Abs. 2 Entwurf JAVollzG, wonach die Arrestanten den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen unterliegen, reicht aus. Es bedarf keiner generalklauselartigen Vorschrift, wie sie in dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU unter Nr. 3 als Neufassung von § 6 Abs. 2 Entwurf JAVollzG beantragt wird, da in dem Gesetzesentwurf insgesamt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Arrestanten normiert werden,

mithin Verstöße, die weitergehende Beschränkungen ohne eine klare gesetzliche Regelung erforderlich machen könnten, nicht erkennbar sind.

### **§ 7 Entwurf JAVollzG – Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter**

Die klare Anordnung der Zusammenarbeit der Mitarbeiter/innen der Arrestanstalt untereinander und mit Dritten, also Personen, Behörden und Einrichtungen außerhalb des Arrestes ist sinnvoll und dient der gesetzlichen Zielsetzung, namentlich gilt dieses gerade für die § 7 Abs. 2 S. 2 Entwurf JAVollzG genannten Behörden und Institutionen. Insbesondere mit dem Jugendamt als Träger von Jugendhilfemaßnahmen sollen Kontakte aufgenommen werden, um hierdurch die angestrebte pädagogische Arbeit mit und Einwirkung auf den Arrestanten verlängern zu können.

### **§ 8 Entwurf JAVollzG – Personensorgeberechtigte –**

Die Verpflichtung aus § 8 Abs. 1 Entwurf JAVollzG, die Personensorgeberechtigten bei jugendlichen Arrestanten von der Aufnahme in den Arrestvollzug und von besonderen Begebenheiten zu unterrichten, und diese nach § 8 Abs. 2 zu Gesprächen einzuladen sowie die für die Anstaltsleitung ausdrücklich geschaffene Möglichkeit gemäß § 8 Abs. 3 die Personensorgeberechtigten und auch Dritte an der Arrestgestaltung zu beteiligen, sind richtig und entsprechen der Beteiligung der Personensorgeberechtigten in dem Erkenntnisverfahren gemäß § 67 JGG. Außerdem wird hierdurch dem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG besonders Rechnung getragen. Schließlich eröffnet dieses die Möglichkeit einer weiter gehenden pädagogischen Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und Dritten zum Wohle der Arrestanten und zur Erreichung der Ziele aus § 2 Abs. 1 JGG bzw. § 2 S. 1 Entwurf JAVollzG.

### **§ 9 Entwurf JAVollzG – Aufschiebung und Unterbrechung der Vollstreckung –**

Die Gestaltung der Regelungen zum Aufschiebung und Unterbrechung der Vollstreckung ist zweckmäßig und eröffnet dem Vollstreckungsleiter nach § 85 Abs. 1 JGG eine noch nicht begonnene Vollstreckung aufzuschieben bzw. eine schon begonnene Vollstreckung des Arrestes zu unterbrechen, um insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen des Arrestanten reagieren zu können. Da der Vollstreckungsleiter nach § 87 Abs. 3 JGG zudem grundsätzlich von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder teilweise – sofern der Jugendarrest teilweise verbüßt worden ist – aus

erzieherischen Gründen absehen kann, steht diesem mit den genannten Regelungen ein umfassendes Instrumentarium zur Verfügung, um flexibel reagieren zu können, wenn der Arrestant nicht oder nicht mehr arresttauglich sein sollte oder es des Vollzuges des Arrestes nicht (mehr) bedarf.

### **§ 10 Entwurf JAVollzG – Zuführung –**

Es ist zu begrüßen, dass eine verlässliche Rechtsgrundlage für eine zwangsweise Verbringung des zum Arrestantritt geladenen Verurteilten in § 10 S. 1, S. 1 Entwurf JAVollzG geschaffen wird, die zuvor nicht bestanden hat. Der Vollstreckungsleiter kann hiernach die (zwangsweise) Zuführung durch die Polizei anordnen.

### **§ 13 Entwurf JAVollzG – Kontakte, Anlaufstellen –**

Nach dieser Vorschrift soll der Arrestant Kontakt zu Dritten außerhalb des Arrestes aufnehmen können, was mit Blick auf die Zielsetzung des Arrestvollzuges in § 2 Entwurf JAVollzG folgerichtig ist. Die in dem Entwurf der Fraktion der Union vorgeschlagene Präzisierung von § 13 Abs. 2 S. 2 Entwurf JAVollzG – Nr. 4 des Änderungsantrages – ist gerade mit Blick auf die Absicht, eine möglichst langanhaltende pädagogische Einwirkung auf den Arrestanten zu erzielen, vorzugswürdig, da hiernach die Arrestanten nicht nur zur Aufnahme des Kontaktes, sondern darüber hinaus zur Aufrechterhaltung angehalten werden sollen.

### **§ 19 Entwurf JAVollzG - Unterbringung während der Ruhezeiten –**

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 Entwurf JAVollzG werden die Arrestanten während der Ruhezeiten grundsätzlich allein in einem Arrestraum untergebracht. Ausnahmsweise kann nach § 19 Abs. 2 Entwurf ArrestvollzG eine gemeinsame Unterbringung von maximal zwei Arrestanten erfolgen, wenn dieses für einen förderlich ist, dieses dem Wohl des anderen nicht entgegensteht und beide Arrestanten zustimmen. Während des Tages ist weiter nach § 19 Abs. 1 S. 2 Entwurf JAVollzG ein gemeinsamer Einschluss von höchstens zwei Arrestanten zulässig, wenn beide zustimmen und dieses dem Erreichen des Arrestzieles nicht entgegensteht. Diese klaren Regelungen sind ausdrücklich zu begrüßen.

## **§ 22 Entwurf JAVollzG – Ausantwortung -**

Entsprechend der Regelung in § 18 Abs. 2 JStVollzG SH besteht nunmehr die Möglichkeit der „Ausantwortung“, also eine Möglichkeit, den Arrestanten befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde zu unterstellen, wodurch für diese Fälle eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Anders als in § 18 Abs. 1 JStVollzG SH und als es in dem früheren Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes – dort § 20 Abs. 1 – beabsichtigt gewesen ist, besteht die Möglichkeit einer Vorführung durch die Arrestanstalt aufgrund eines richterlichen Vorführungsbefehls nicht. Aus der Sicht der Praxis ist dieses zu kritisieren, da es Fallkonstellationen gibt, in denen eine rasche Zuführung eines Angeklagten oder eines Zeugen aus der Arrestanstalt notwendig ist. Der hiermit verbundene organisatorische und finanzielle Aufwand für die Arrestanstalt dürfte vertretbar und zudem geringer sein als der Aufwand, der dadurch entstünde, dass die Gerichte für den Transport des Arrestanten zu den jeweiligen Terminen sorgen müssten, wenn die dabei entstehenden praktischen Probleme überhaupt zu überwinden sein sollten.

## **§ 24 Entwurf JAVollzG – Gesundheitsfürsorge –**

Das Ansinnen, den Arrestanten nach § 24 Abs. 3 Entwurf JAVollzG mindestens täglich einen zweistündigen Aufenthalt im Freien zu ermöglichen, ist nachvollziehbar, allerdings könnten bei der praktischen Umsetzung im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, so dass das Mindestmaß auf eine Stunde festzulegen ist, wie es auch in § 32 Abs. 2 JStVollzG SH vorsieht.

## **§ 25 Entwurf JAVollzG – Medizinische Leistungen –**

§ 25 S. 1 Entwurf JAVollzG sieht vor, dass die Arrestanten, soweit es (medizinisch) erforderlich ist, ärztlich behandelt werden. S. 2 legt fest, dass die Behandlung notwendige, ausreichende und zweckmäßige Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der Dauer des Freiheitsentzuges umfassen sollte. Die Dauer des Freiheitsentzuges kann allerdings kein Grund für die Einschränkung notwendiger medizinischer Behandlungen darstellen. Klarstellend sollte hier das Äquivalenzprinzip – also die Gleichwertigkeit von medizinischen Leistungen außerhalb und innerhalb des Vollzuges - auch ausdrücklich und ohne Einschränkungen im Arrestvollzugsgesetz seinen Niederschlag finden, wie es beispielsweise in § 34 Abs.

1 S. 1, S. 2 JStVollzG SH der Fall ist. Wünschenswert wäre es, auch hier zwischen den einschlägigen landesrechtlichen Normen eine inhaltliche Konkordanz herzustellen.

### **§ 27 Entwurf JAVollzG – Besuch –**

Die Regelung ist ausgewogen. Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 GG ist bei jugendlichen Arrestanten der Besuch der Eltern grundsätzlich in dem vorgesehenen Umfang zuzulassen. Es mag durchaus aber Konstellationen geben, wo dieses ausnahmsweise nicht angezeigt ist und den Arrestzeilen zuwider laufen würde, so dass der Anstaltsleitung für in diese Fällen eine restriktive Einschränkungsmöglichkeit eingeräumt werden sollte.

### **§ 30 Entwurf JAVollzG – Schriftwechsel –**

Nach § 30 Abs. 1 Entwurf JAVollzG haben die Arrestanten das Recht, Schriftverkehr zu führen. Dieses im Übrigen grundrechtlich gesicherte Recht kann nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 durch die Anstaltsleitung eingeschränkt werden. Hier sind die Einschränkungsmöglichkeiten aus Nr. 2 und Nr. 3 recht weit, zumal es schwer vorstellbar ist, wie durch den Schriftverkehr die Sicherheit und Ordnung der Arrestanstalt gefährdet werden sollte. Die Einschränkung nach Nr. 1, nach der der Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagt werden kann, wenn die die Personensorgeberechtigten hiermit nicht einverstanden sind, kann lediglich bei jugendlichen Arrestanten zum Tragen kommen. Die Ermessensausübung muss zudem dem Umstand Rechnung tragen, dass das Sorgerecht durch die Personensorgeberechtigten nicht schrankenlos ausgeübt werden kann, vielmehr die Wünsche des Jugendlichen zu berücksichtigen sind.

Entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU sollte klarstellend eine Regelung zu dem Empfang von Paketen und Päckchen aufgenommen werden, nach der diese grundsätzlich empfangen und gegebenenfalls abgesandt werden können, die Pakete und Päckchen dann allerdings wegen der abstrakten Gefahr des Einbringens gefährlicher und ansonsten verbotener Gegenstände entsprechend § 31 Abs. 2 Entwurf JAVollzG kontrolliert und deren Empfang – z.B. bei einem Übermaß von derartigen Sendungen – im Einzelfall untersagt werden können. Vertretbar erscheint hier ansonsten auch eine Regelung, wie sie in dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU vorgeschlagen wird.

### **§ 31 Entwurf JAVollzG – Kontrolle des Schriftverkehrs –**

Es ist richtig, dass nach § 31 Abs. 1 Entwurf JAVollzG eine Kontrolle des Schriftverkehrs auf verbotene Gegenstände erfolgt. Ferner ist es auch richtig, dass der Schriftverkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern, Notarinnen und Notaren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sozialen Dienste der Justiz und der Jugendgerichtshilfe nicht überwacht wird, wie sich aus dem Verweis auf § 27 Abs. 2 Entwurf JAVollzG ergibt. Es wird außerdem ein Gleichklang zu den Regelungen des JStVollzG SH hergestellt, als ausdrücklich auf § 52 Abs. 2 JStVollzG SH Bezug genommen wird und hierdurch der Schriftverkehr mit den dort im Einzelnen aufgenommenen Personen und Institutionen der Kontrolle entzogen wird. Empfehlenswert wäre es aber – auch mit Blick auf eine bessere Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Regelungen im Vollzugswesen –, wenn eine Orientierung an der weitergehenden Regelung in § 119 Abs. 4 S. 2 StPO erfolgen könnte und ein entsprechender Katalog in das Gesetz aufgenommen würde.

### **§ 34 Entwurf JAVollzG – Sport –**

In dieser Vorschrift wird die Verpflichtung aufgestellt, den Arrestanten eine sportliche Betätigung von wenigstens vier Stunden wöchentlich zu ermöglichen. Da in dem § 39 S. 2 JStVollzG SH lediglich eine solche Möglichkeit von mindestens zwei Stunden verpflichtend festgelegt ist, zudem nur das Mindestmaß angegeben wird und ansonsten die praktische Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen könnte, sollte im Interesse einer Einheitlichkeit sowie Gleichbehandlung eine Anpassung auf zwei Stunden Mindestmaß erfolgen.

### **§ 38 Entwurf JAVollzG – Konfliktregelung –**

Die in dieser Norm vorgesehene abgestufte Reaktion auf Verstöße der Arrestanten innerhalb des Vollzuges entspricht der pädagogischen Zielsetzung des Arrestes und ist daher zu begrüßen. Ferner erscheint es richtig, die möglichen einschränkenden Maßnahmen nicht abschließend zu bestimmen, da hierdurch flexibel im Einzelfall passende und erzieherisch gebotene Maßnahmen angeordnet werden können.

### **§ 39 Entwurf JAVollzG – Absuchung und Durchsuchung –**

Hier gilt zunächst, dass schon in der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes (10/2012) zu dem früheren Gesetzentwurf – dort zu § 47 – Ausge-

führte. Die vorliegende Ermächtigung der Anstaltsleitung in § 39 Abs. 3 Entwurf JAVollzG ist relativ unbestimmt und sieht keine einschränkenden Vorgaben vor. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht eine solche Regelung grundsätzlich als verfassungsgemäß erachtet, da durch das eingeräumte Ermessen im Einzelfall bei besonderen Gründen von einer Durchsuchung abgesehen werden könne (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2013 – 2 BvR 2815/11). Es spricht aber nichts dagegen, eine restriktive Vorgaben enthaltende Regelung ausdrücklich in das Gesetz mitaufzunehmen, um so den Grundrechtsschutz zu optimieren und dem Leiter der Arrestanstalt verbindliche Hilfestellungen bei der Gestaltung der Allgemeinverfügung zu geben.

#### **§ 49 Entwurf JAVollzG – Beschwerde- und Antragsrecht –**

Nach § 49 Abs. 1 S. 1 Entwurf JAVollzG können sich die Arrestanten mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung wenden, die wiederum nach § 49 Abs. 1 S. 2 Entwurf JAVollzG alsbald das Gespräch mit dem Arrestanten zu suchen hat. Ferner obliegt es der Anstaltsleitung nach § 49 Abs. 1 S. 3 des Entwurfs regelmäßige Sprechzeiten einzurichten. Diese direkte Möglichkeit für die Arrestanten bei der Anstaltsleitung vorstellig zu werden, ist positiv zu bewerten. Hierdurch wird eine informelle Konfliktlösung betont und eine pädagogische Aufarbeitung von Problemen und Konflikten zumindest erleichtert. Es ist ebenso positiv, dass – bei jugendlichen Arrestanten – nach § 49 Abs. 2 des Entwurfs auch die Personensorgeberechtigten dieselben Rechte haben, wodurch dem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 GG Rechnung getragen wird. Es wäre allerdings wünschenswert, dass auch Gesetz klargestellt wird, dass daneben nach § 92 Abs. 1, Abs. 2 JGG ein Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung gestellt werden kann.

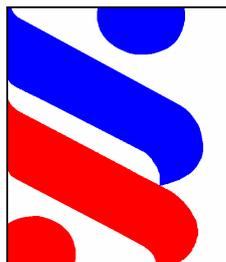
#### **§ 63 Entwurf JAVollzG – Anstaltsleitung –**

Zu kritisieren ist wie schon bei dem Entwurf der früheren Landesregierung, dass nach § 63 Abs. 3 S. 1, S. 2 Entwurf JAVollzG für die Aufsichtsbehörde, mithin gemäß § 67 Entwurf JAVollzG für das für die Justiz zuständige Landesministerium, die Möglichkeit eröffnet wird, statt des nach § 63 Abs. 2 Entwurf JAVollzG zuständigen Jugendrichters eine Beamtin oder einen Beamten Laufbahngruppe 2, zweites oder erstes Einstiegsamt zur/zum hauptamtlichen Leiterin bzw. Leiter der Arrestanstalt zu bestellen. Es ist kein hinreichender Grund erkennbar, der eine solche Veränderung

der bewährten und sich bisher aus §§ 82 Abs. 1 S. 1, 90 Abs. 1 S. 2 JGG ergebenden Zuständigkeit des Jugendrichters am Orte der Anstalt rechtfertigen könnte, noch sind in der Begründung des Entwurfes hierfür Argumente dargelegt worden. Diese Regelung widerspricht im Übrigen auch der Absicht des Entwurfes, eine größere Beteiligung von außen zu erreichen, wie z.B. durch die Schaffung eines Beirates nach § 69 Abs. 1 Entwurf JAVollzG. Denn der Jugendrichter ist gerade nicht hierarchisch in die Strukturen der Arrestanstalt eingebunden und wird außerhalb und besonders innerhalb der Arrestanstalt zudem als außenstehend wahrgenommen.

### **C. Fazit**

Der Entwurf des Jugendarrestvollzuggesetzes ist insgesamt als gelungen zu bezeichnen und daher – wie schon eingangs dargelegt worden ist – zu begrüßen. Dennoch sollten die einzelnen Kritikpunkte beseitigt werden.



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im März 2012  
Stellungnahme Nr. 10/2012  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes**

### **A. Allgemeines**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband begrüßt es ausdrücklich, dass die Landesregierung in Schleswig-Holstein ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Jugendstrafvollzug vom 31.Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 – beabsichtigt, auch den bisher gesetzlich nur unzureichend geregelten Vollzug des Jugendarrestes zu normieren. Der Richterverband geht ebenfalls wie die Landesregierung davon aus, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des Arrestvollzuges durch die Föderalismusreform I von dem Bund auf die Länder übergegangen ist.

Der Gesetzesentwurf ist in der Gesamtschau als gelungen zu bezeichnen. Es liegt ein geschlossenes Gesetz vor, durch das der Vollzug des Jugendarrestes in sämtlichen Formen ausreichend geregelt wird. Der Arrest wird nach § 16 JGG dem Jugendlichen entweder als Dauerarrest von einer bis zu vier Wochen (§ 16 Abs. 4 JGG), als Freizeitarrrest während ein bis zwei wöchentlichen Freizeiten des Arrestanten (§ 16 Abs. 2 JGG) oder als Kurzarrest, der statt des Freizeitarrrestes verhängt wird, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint hat und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beein-

trächtig wird (§ 16 Abs. 3 JGG), als Zuchtmittel auferlegt. Ferner kennt das Jugendgerichtsgesetz noch den Beschlussarrest (Ungehorsamsarrest) nach §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 S. 1, 23 Abs. 1, 29 S. 2, 88 Abs. 6 JGG, welcher in § 11 des Entwurfes ausdrücklich genannt wird, wo freilich – offenbar aus einem Redaktionsversehen - § 29 S. 2 JGG nicht aufgenommen worden ist. Der Vollzug sämtlicher Arrestformen wird in dem Gesetz umfassend geregelt.

Es ist weiter hervorzuheben, dass in § 2 des Entwurfes eine Zielbestimmung für den Vollzug vorgenommen wird, die allerdings von dem Kopf auf die Füße zu stellen ist, denn zuvorderst haben sämtliche jugendstrafrechtlichen Sanktionen nach § 2 Abs. 1 JGG den Zweck, die Legalbewährung der Jugendlichen und Heranwachsenden zu stärken, also erneuten Straftaten entgegen zu wirken. Dieser Gesichtspunkt sollte in den Vordergrund gestellt werden und weniger auf § 90 Abs. 1 JGG abgestellt werden, nach dem Arrestvollzug das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen soll, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

Ferner ist positiv hervorzuheben, dass der Gesetzesentwurf der Landesregierung die erzieherische Ausgestaltung des Arrestvollzuges und die Anpassung des Vollzuges an die Vollzugsziele ausdrücklich in § 3 des Entwurfes in den Vordergrund rückt. Wichtig ist hierbei, dass in § 3 Abs. 3 des Entwurfes ausdrücklich ausgeführt wird, dass schädlichen Folgen des Arrestes entgegenzuwirken ist.

Richtig ist es darüber hinaus, dass in § 4 des Entwurfes Leitlinien der Erziehung und Förderung aufgestellt werden und hierbei unter anderem auch die Ausrichtung an Einzel- und Gruppenmaßnahmen des sozialen Trainings erfolgen soll, mithin der Arrestvollzug als stationärer sozialer Trainingskurs ausgestaltet werden kann.

Begrüßenswert ist es zudem, dass nach § 13 Abs.1 des Entwurfes eine Nachsorge in der Form durch die Anstalt vorgenommen werden soll, dass die Anstalt den Arrestanten – der Begriff ist sachgerechter als der im Gesetz verwendete Begriff des Jugendlichen - in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und Trägern der freien Ju-

gendhilfe bei der Einleitung von Maßnahmen für die Zeit nach der Entlassung unterstützt.

Außerdem ist es richterlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen, dass nach § 20 Abs. 1 des Entwurfes die Möglichkeit der Vorführung der Arrestanten bzw. Jugendlichen erfolgen soll, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

Positiv ist an dem Entwurf darüber hinaus, dass in einem relativ großen Umfang den Arrestanten die Aufrechterhaltung von Außenkontakten durch Besuche während des Vollzuges des Arrestes – bei Dauerarrest regelmäßig für die Dauer von einer Stunde pro Woche und bei den anderen Arrestformen im Rahmen der in das Ermessen der Anstaltsleitung gestellten Gestattung von Besuchen - (§§ 26 ff. des Entwurfes), der Möglichkeit der Gestattung von Telefongesprächen (§ 30 des Entwurfes) und des Führens von Schriftwechseln (§ 31 ff. des Entwurfes) ermöglicht wird. Insoweit ist in dem Entwurf ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Interesse des Vollzuges an einem störungsfreien Ablauf des Vollzuges und den Möglichkeiten der Aufrechterhaltung der Außenkontakte gefunden worden.

Abschließend ist besonders darauf hinzuweisen, dass mit dem Gesetzesentwurf der in Schleswig-Holstein ohnehin schon praktizierte Vollzug in einer selbständigen Jugendarrestanstalt festgeschrieben wird (§ 75 Abs. 1 des Entwurfes), dass die Belegungsfähigkeit der Anstalt nach § 76 Abs. 1 S. 1 des Entwurfes so festzusetzen ist, dass eine – nach § 15 Abs. 1 S. 1 des Entwurfes – zwingende Einzelunterbringung der Arrestanten möglich ist, und erstmals gemäß § 84 des Entwurfes die Bildung eines Beirates von Externen für die Jugendarrestanstalt geschaffen wird, welcher beratend bei der Gestaltung des Vollzuges mitzuwirken hat.

## **B. Kritik an einzelnen Regelungen:**

In diesem Abschnitt der Stellungnahme sollen nur die Vorschriften angesprochen werden, bei denen seitens des Richterverbandes Abänderungsbedarf gesehen wird.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Regelung ist sachlich zutreffend. Allerdings sollten die Arrestanten als solche bezeichnet werden. Die Verwendung des Begriffes Jugendlicher ist schon wegen der in § 1 Abs. 2 JGG enthaltenen Legaldefinition unglücklich, denn auch Heranwachsende werden zum Jugendarrest verurteilt. Das Gesetz sollte daher sprachlich angepasst werden.

### **§ 5 Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen**

In dieser Norm wird eine allgemeine Mitwirkungspflicht der Arrestanten angeordnet, die zu unbestimmt ist und der Anstaltsleitung zu weitgehende Möglichkeiten im Rahmen der Disziplinarbefugnis eröffnet. Alternativ sollten neben den Verpflichtungen zur Hygiene und zum Verhalten – wie in § 46 des Entwurfes - weitere Verpflichtungen konkret genannt werden, um so einen für den Arrestanten nachvollziehbaren und auch gerichtlich nachprüfbareren Rahmen für die Durchführung des Vollzuges zu schaffen.

### **§ 23 Medizinische Leistungen**

Nach § 23 des Entwurfes haben die Arrestanten einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der Dauer der Freiheitsentziehung. Zumindest die letztgenannte Einschränkung dürfte zu streichen sein, da die Dauer der Freiheitsentziehung bei der Frage der Notwendigkeit medizinischer Leistungen keine Relevanz entfalten darf. Mit Blick auf § 25 des Entwurfes mag erwogen werden, die Möglichkeit der Verlegung und Überstellung aus medizinischen Gründen um eine Möglichkeit der Unterbrechung oder Beendigung des Arrestvollzuges bei einer akuten Behandlungsbedürftigkeit zu erweitern, zumal in derartigen Situationen regelmäßig auch die Vollzugstauglichkeit des Arrestanten nicht mehr bestehen dürfte.

### **§ 34 Überwachung des Schriftwechsels**

Grundsätzlich ist es nicht zu beanstanden, dass nach § 34 Abs. 1 des Entwurfes eine Überwachung des Schriftverkehrs im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit der Anstaltermöglich wird. Zudem ist es richtig, den Schriftwechsel des Arrestanten mit ihren Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren aus der Überwachung ausnehmen. Allerdings sollte sich die weitere Regelung zur Ausnahme von Schreiben des Arrestanten und an den

Arrestanten aus der Überwachung in § 34 Abs. 3 des Entwurfes an § 119 Abs. 4 StPO orientieren und zur besseren Übersichtlichkeit einen nummerierten Katalog enthalten. Das Grundrecht des Arrestanten aus Art. 10 Abs. 1 GG wiegt ebenso schwer wie das der Untersuchungsgefangenen, bei denen aufgrund einer richterlichen Anordnung eine Postkontrolle vorgenommen wird.

### **§ 47 Absuchung, Durchsuchung**

Zu kritisieren ist weiterhin, dass auch in dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine zu weitgehende Möglichkeit der körperlichen Durchsuchung der Arrestanten geschaffen wird. Nach § 47 Abs. 3 des Entwurfes kann die Anstaltsleitung allgemein anordnen, dass die Arrestanten in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 des § 47 des Entwurfes, d.h. im Einzelfall eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Untersuchung vorzunehmen. Diese Möglichkeit ist mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - Beschluss vom 04. Februar 2009 – 2 BvR 455/08 – zu weitgehend. Es ist hier eine klarere und engere Fassung der Norm angezeigt. Schon im Gesetz selbst sind weitere und einschränkende Vorgaben für die Anlässe der Durchsuchungen sowie deren konkreten Durchführung zu machen, durch die die Anstaltsleitung bei dem Erlass einer Allgemeinordnung eingeschränkt wird.

### **§ 59 Erzieherische Maßnahmen und § 60 Disziplinarmaßnahmen**

Erfreulich ist, dass der Gesetzentwurf in §§ 59, 60 die Subsidiarität der Disziplinarmaßnahmen ausdrücklich vorsieht. In § 60 Abs. 1 Nr. 7 sollte allerdings eine konkrete Aufzählung der Pflichten erfolgen, bei deren Verletzungen seitens der Anstaltsleitung mit Disziplinarmaßnahmen reagiert werden kann, da ansonsten aufgrund der generalklauselartigen Ausgestaltung der Vorschrift für den Arrestanten nicht zu erkennen ist, wann er mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zu rechnen hat. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das Disziplinarverfahren in § 62 des Entwurfes hinreichend förmlich ausgestaltet worden ist und insbesondere dem Anspruch des Arrestanten auf rechtliches Gehör ausreichend Rechnung getragen wird.

### **§ 77 Anstaltsleitung**

Nach § 77 Abs. 2 des Entwurfes soll grundsätzlich der gegenwärtigen Rechtslage entsprechend die Anstaltsleitung der Jugendrichterin / dem Jugendrichter am Ort des Vollzuges bzw. der/dem durch die Aufsichtsbehörde bestimmten Jugendrichterin / Jugendrichter obliegen. Allerdings sieht § 77 Abs. 3 S. 1, S. 2 des Entwurfes die Möglichkeit einer Übertragung der Anstaltsleitung durch die Aufsichtsbehörde – nach § 82 des Entwurfes das für die Justiz zuständige Ministerium – auf eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt als hauptamtliche Anstaltsleitung und aus besonderen Gründen einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt vor. Diese erstmalig eröffnete Möglichkeit zur Trennung der Anstaltsleitung von der Vollzugsleitung, welche nur schwerlich mit § 90 Abs. 2 S. 2 JGG zu vereinbaren sein dürfte, wird offenbar nach der Begründung des Entwurfes favorisiert, da es hierzu heißt, dass diese Trennung den Bedürfnissen der Vollzugspraxis entspreche, weil es an einer Dauerpräsenz der Jugendrichterin und des Jugendrichters fehle. Vollzugliche Entscheidungen seien aufgrund der Sachnähe und der örtlichen Präsenz einer Anstaltsleitung zu übertragen. Unabhängig davon, dass es an einem empirischen Beleg dieser Thesen fehlt, ist es nicht zu erkennen, weshalb die in der Praxis bewährte Übung der Vollzugsleitung durch die Jugendrichterin bzw. den Jugendrichter aufzugeben wäre. Es empfiehlt sich daher, § 77 Abs. 3 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.